4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

4.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. LKW Standflächen sind flüssigkeitsdicht auszuführen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

4.2 BODENDENKMALE

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4.3 BODENSCHUTZ

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.
Nach Abschluß des Vorhabens ist dem Umweltamt beim Landratsamt Karlsruhe eine Darstellung über die verwerteten Bodenmengen und die Verwertungsart zu übersenden. Die Bodenarbeiten sollten grundsätzlich bei trockenem oder höchstens schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

4.4 ABFALLBESEITIGUNG - ALTLASTEN -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei der Realisierung der Planungen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Wasser- und Abfallamt beim Landratsamt Karlsruhe sofort zu verständigen.
Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben etc.) und mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial in Mulden, Baugruben etc. benutzt werden. Unbelasteter, mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen.

4.5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Nordwestlich wird das Landschaftsschutzgebiet „ Bauerbach- und Kraichbachtal" Verordnung vom 05.06.1991 berührt. Alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwider laufen, sind nicht zulässig.

4.6 BESONDERS GESCHÜTZTE BIOTOPE

Die Feldhecke im nordwestlichen Teil und die Röhrichtbestände südlich des Bahndurchlasses sind nach § 24a NatSchG geschützt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind gemäß § 24 a NatSchG verboten.

4.7 BAHNANLAGEN

Auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen befinden sich Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG, die der eisenbahnlichen Fachplanunge unterliegen.